

Vorlesung Strafrecht III

Hausarbeit

(Fallhausarbeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StO 2023)

B ist Betreiber der Website *www.schach.de* und plant, ein Online-Schachturnier zu veranstalten. Dem Sieger stellt er ein Preisgeld in Höhe von 1.000 € in Aussicht. Auch N meldet sich zu dem Wettkampf an und bestätigt dazu, mit den branchenüblichen Teilnahmebedingungen einverstanden zu sein. In ihnen heißt es unter anderem, dass die Verwendung von Hilfsmitteln zur Ermittlung der Züge untersagt ist. Im Finale des Turniers begegnet N der Großmeisterin C. Weil er zutreffend nicht glaubt, fair gegen C gewinnen zu können, beschließt er zu täuschen („cheaten“). Dazu verwendet er den Schachcomputer von *www.schach.de*, um die vielversprechendsten Züge zu ermitteln. Über das Preisgeld freut sich N zwar, primär geht es ihm aber um Ruhm und Ehre.

N weiß, dass „Cheating“ durch eine zu hohe Übereinstimmung der Züge mit den jeweils bestmöglichen Zügen (zu hoher „Accuracy“) nachgewiesen werden kann. Er hält es sowohl für möglich, dass der Sieger ohne Prüfung automatisch durch das System festgesetzt wird, als auch, dass B die Züge überprüft, bevor der Sieger bestimmt wird. Deshalb streut er bewusst suboptimale Züge ein, um etwaige Schutzvorrichtungen zu überlisten. Durch eine detaillierte statistische Auswertung wäre das Cheaten allerdings noch nachzuweisen. C belächelt diese vermeintlichen „Patzer“, ist aber erleichtert, es „nicht mit einem Cheater zu tun zu haben“. Mithilfe der computergenerierten Züge besiegt N die C. Das Computerprogramm setzt ihn daraufhin automatisch, ohne vorherige Prüfung der Züge, als Sieger fest und veranlasst eine Überweisung von 1.000 € auf sein Konto.

C ist über den Sieg des „Emporkömmlings“ äußerst ungehalten. Obwohl sie weiß, dass sie sich nach Niederlagen und unter Alkoholeinfluss bereits in der Vergangenheit im Internet über ihre Konkurrenten strafrechtlich relevant geäußert hat, setzt sie sich mit reichlich Rotwein und ihrem Laptop auf ein Sitzmöbel und beginnt, den Schmerz der Niederlage in Alkohol zu ertränken. Bei 3,2 ‰ Blutalkoholkonzentration angelangt, teilt sie, ohne weitere Nachforschungen anzustellen, auf der frei zugänglichen und gut besuchten Internetseite *www.zwitscher.de* folgenden Beitrag, um N den Sieg zu verderben:

„Ohne Cheaten wäre N ja nicht einmal bis ins finale gekommen ... gegen mich hat er natürlich fair gespielt!!! 😊“

Nach zwei Tagen ist C wieder nüchtern, aber ihr Ärger ist nicht verflogen. Erneut loggt sie sich auf *www.zwitscher.de* ein und schreibt N eine Direktnachricht, in der sie ihn auffordert, ihr das Preisgeld zu überweisen, andernfalls werde sie gegen ihn beim internationalen Schachverband PERFIDE eine Untersuchung wegen des Verdachts des Cheatings beantragen. C glaubt allerdings immer noch nicht, dass N tatsächlich geschummelt hat. PERFIDE ist in der Schachszenen für besonders gründliche und unangenehme Nachforschungen berüchtigt. Als N die Nachricht der C liest, bekommt er es mit der Angst zu tun und zahlt ihr die gewünschten 1.000 €, weil er fürchtet, als Cheater entlarvt zu werden.

1. Begutachten Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB!
2. Dreieckskonstellationen sind **nicht** zu prüfen.
3. §§ 164, 145d StGB sind **nicht** zu prüfen.
4. Gehen Sie davon aus, dass der Onlinewettkampf zivilrechtlich sowohl mit als auch ohne Überprüfung der Spielzüge ein bindendes Versprechen gem. § 657 BGB und kein Preisausschreiben gem. § 661 BGB ist.

Ausgabe: 2.2.2024

Abgabe: 8.4.2024

☞ Bitte beachten Sie die umseitigen **Bearbeitungs- und Abgabehinweise**.

Bearbeitungs- und Abgabehinweise:

- 1. Formalia:** Bei der Gestaltung der Arbeit sind die Hinweise für strafrechtliche Hausarbeiten (→ Lehrstuhl-Webseite/Lehre) zu beachten. **Formfehler mindern die Note!**
- 2. Formatierungsaufgaben** (für Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten): Seitenränder: 7 cm links, sonst 1,5 cm; Zeilenabstand: 1,5; Schrift: Times New Roman (Text: 12 pt, Fußnoten: 10 pt, normale Laufweite, keine Unterscheidung); automatische Silbentrennung aktiviert.
- 3. Umfang:** Das Gutachten sollte einen Umfang von höchstens **20 bis 25 Seiten** haben. Es darf ausnahmsweise auch länger sein, wenn dies zur Falllösung *wirklich* nötig ist.
- 4. Erklärung der Eigenständigkeit:** Abschließend ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 11 StO 2023 auf der Papierfassung ausdrücklich **an Eides Statt** zu versichern, daß die Hausarbeit eigenständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle aus anderen Texten wörtlich oder sinngemäß entnommenen Ausführungen als solche durch Angabe der Herkunft gekennzeichnet wurden. Diese Versicherung ist datiert zu **unterschreiben**.
- 5.** Bitte den **AG-Schein** einer AG im Strafrecht in Kopie beilegen bzw. als Scan anhängen!
- 6.** Die Arbeit ist ausgedruckt auf **Papier und als Textdatei** (pdf) abzugeben. Die Frist wird durch Hochladen der pdf-Datei **oder** Abgabe des Ausdrucks beim Lehrstuhl gewahrt.
 - a)** Der Dateiname soll lauten : **Matrikelnr_Strafrecht3.pdf** und soll in den Sciebo-Ordner **<https://uni-bonn.sciebo.de/s/CyS4J7qs1VlxMtW>** hochgeladen werden.
 - b)** Der Ausdruck ist *entweder* bis zum 8. 4. 2024, 13.00 Uhr im Lehrstuhlsekretariat (Lennéstr. 35) abzugeben *oder* per Post (Poststempel spätestens vom 8. 4. 2024, kein Freistempler) zu senden an:

Lehrstuhl Prof. Stuckenberg
Strafrechtliches Institut der Universität Bonn
Adenauerallee 24-42
53113 Bonn